

Aktenzeichen:  
**61 C 67/26**



# Amtsgericht Bad Sobernheim

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfall vom 16.12.2024

hat das Amtsgericht Bad Sobernheim durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.678,87 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.03.2026 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung restlicher Mietwagenkosten anlässlich eines Verkehrsunfalls.

Am 16.12.2024 kam es zwischen dem im Eigentum der Klägerin stehenden Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und dem bei der Beklagten versicherten Omnibus mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] in [REDACTED] zu einem Verkehrsunfall. Die vollständige Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig.

Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug sodann am Unfalltag in die Reparaturwerkstatt, das Autohaus [REDACTED] verbringen. Noch am gleichen Tag beauftragte sie einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Schadensgutachtens. Dieser besichtigte das Fahrzeug am Folgetag und stellte das Gutachten am 19.12.2024 fertig. Im vorgenannten Gutachten gab er die zur Reparatur des unfallbedingten Schadens voraussichtlich aufzuwendenden Kosten mit 11.463,82 € netto an. Den Wiederbeschaffungswert (differenzbesteuert) des Fahrzeugs taxierte er auf 17.658,54 € netto und den Restwert auf 7.634,45 € netto. Auf Seite 2 des Gutachtens ist unter dem Punkt „Reparaturauftrag“ angegeben, dass dieser nicht erteilt sei, aber Reparaturabsicht besteht. Gleiches wurde auf Seite 6 des Gutachtens wiederholt. In der Anlage des Gutachtens befindet sich ein Bild (6), woraus sich die Erteilung eines Reparaturauftrages durch die Klägerin an die Reparaturwerkstatt ergibt.

Mit Schreiben vom 20.12.2024 wurde die Beklagte durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin darüber informiert, dass die Klägerin nicht in der Lage sei die Reparatur vorzufinanzieren. Er führt darin aus:

„Wir weisen darauf hin, dass die Mandantschaft nicht zur Gruppe der Geschädigten gehört, die nach Treu und Glauben zur Vorfinanzierung des Schadens verpflichtet ist (vgl. BGH, Urteil 18.02.2020 – VI ZR 115/19 unter Rdnr. 17). Dies ist der Warnhinweis nach § 254 II BGB. Sollten Sie Einzelheiten dazu wissen wollen, bitten wir um einen Hinweis.“

Am 15.01.2025 übersandte die Beklagte ein Abrechnungsschreiben an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin. Daraufhin wurde die Reparaturwerkstatt von der Klägerseite über die Kostenübernahme durch die Beklagte informiert. Noch an demselben Tag wurden durch das Autohaus [REDACTED] die für die Reparatur benötigten Ersatzteile bestellt. Die Reparatur begann am 23.01.2025 und wurde am 06.02.2025 fertiggestellt.

Die Klägerin nahm in der Zeit vom 23.12.2024 bis 06.02.2025, mithin für 46 Tage einen Mietwagen zu einem Tagespreis in Höhe von 72,99 € brutto in Anspruch. Hierfür stellte ihr die Reparaturwerkstatt unter dem 07.02.2025 einen Preis in Höhe von 3.357,75 € brutto in Rechnung. Die Beklagte erkannte lediglich die tatsächliche Dauer des Beginns der Reparatur am 15.01.2024 bis zum Abschluss derselben am 06.02.2025, mithin 23 Tage, als erstattungsfähigen Zeitraum für die Inanspruchnahme eines Mietwagens an und zahlte einen Betrag in Höhe von 1.678,88 € an die Klägerin.

Die Klägerin trägt vor:

Sie sei ausweislich der mit der Klageschrift vorgelegten Kontoauszüge nicht in der Lage gewesen die hohen Reparaturkosten vorzufinanzieren. Mit Ausnahme dieses Kontos habe sie zum damaligen Zeitpunkt über kein weiteres Konto oder andere finanziellen Mittel verfügt. Sie habe an die Reparaturwerkstatt keinen unbedingten Reparaturauftrag erteilt. Es sei besprochen gewesen, dass die Reparatur beginnen solle, wenn die Beklagte bestätige, dass sie die Kosten hierfür übernehme.

Die Klägerin beantragt,

Die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.678,87 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte trägt vor:

Sie sei nicht verpflichtet, über die bereits erfolgte Regulierung hinaus weitere Mietwagenkosten zu zahlen. Die Klägerin habe noch am Unfalltag einen unbedingten Reparaturauftrag erteilt. Die entsprechende Auftragserteilung stehe in offensichtlichem Widerspruch zu den pauschalen Ausführungen ihres Prozessbevollmächtigten im Schreiben vom 20.12.2024. Ihr sei nicht hinreichend deutlich mitgeteilt worden, dass der Reparaturauftrag zurückgehalten werde. Ihre Regulierung am 15.01.2026 sei innerhalb der ihr zustehenden allgemeinen Regulierungsfrist von 6 Wochen erfolgt.

Das Gericht hat die Klägerin informatorisch angehört und Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung des Zeugen [REDACTED] Wegen der Angaben der Klägerin im Rahmen ihrer Anhörung und der Einzelheiten der Angaben des Zeugen [REDACTED] wird Bezug genommen auf das Protokoll vom 11.09.2026.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, sowie auf den gesamten Inhalt der Akte Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz der noch offenen Mietwagenkosten in Höhe von 1.678,87 € aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG i.V.m. §§ 249 ff. BGB zu.

Die vollständige Haftung der Beklagten für die Folgen des Verkehrsunfalls vom 16.12.2024 steht zwischen den Parteien außer Streit.

Die Klägerin kann auch Ersatz der bislang nicht regulierten Mietwagenkosten für weitere 23 Tage verlangen.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand diejenigen Aufwendungen verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Hierzu gehören grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs während der unfallbedingten Ausfallzeit.

Die Klägerin nahm vom 23.12.2024 bis zur Beendigung der Reparatur am 06.02.2025 ein Ersatzfahrzeug in Anspruch. Die Beklagte regulierte die hierfür entstandenen Mietwagenkosten lediglich für 23 Tage im Zeitraum der tatsächlich stattfindenden Reparatur vom 15.01.2025 bis 06.02.2025.

Die Klägerin kann jedoch auch für den vorausgehenden Zeitraum die Mietwagenkosten erstattet verlangen.

Der Klägerin ist insbesondere keine Verletzung ihrer Schadensminderungsobligenheit gemäß § 254 Abs. 2 BGB anzulasten.

Die Klägerin war zunächst nicht gehalten, die Reparaturkosten von rund 13.000 € netto aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren.

Es grundsätzlich Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schaden zu-

nächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder zur Schadensbehebung einen Kredit aufzunehmen. Eine Obliegenheit zur Vorfinanzierung kommt lediglich ausnahmsweise in Betracht, wenn dem Geschädigten im konkreten Einzelfall ein Zuwarten mit der Schadensbeseitigung als Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden kann (BGH, Urt. v. 18.02.2020 – VI ZR 115/19, NJW 2020, 1795, Rn. 15 ff.; BGH, Urt. v. 17.11.2020 – VI ZR 569/19, NJW 2021, 694, Rn. 6 ff.).

Ein solcher Verstoß liegt hier nicht vor. Nach den von der Klägerin vorgelegten Kontoauszügen und ihren überzeugenden, da glaubhaften, Angaben im Rahmen ihrer Anhörung, wonach ihr keine weiteren Konten oder finanziellen Mittel zur Verfügung gestanden hätten, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sie wirtschaftlich nicht in der Lage war, Reparaturkosten in Höhe von rund 13.000 € netto aus eigenen (liquiden) Mitteln zu begleichen. Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin eine Finanzierung dieses Betrages ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse möglich gewesen wäre, sind nicht ersichtlich.

Die Klägerin war im Rahmen der Schadensminderungsobligiegenheit nach § 254 Abs. 2 BGB nicht gehalten, zur Finanzierung der Reparatur einen Kredit aufzunehmen. Eine generelle Verpflichtung des Geschädigten, zur Entlastung des Schädigers Fremdmittel aufzunehmen, besteht nicht. Ebenso wenig musste sie ihre Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen. Insofern ist anerkannt, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich nicht verpflichtet ist, den eigenen Kaskoversicherer auf Behebung des Unfallschadens in Anspruch zu nehmen, um die Zeit des Nutzungsausfalls und damit die Höhe der diesbezüglichen Ersatzverpflichtung des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherers möglichst gering zu halten (BGH, NJW 2021, 694, beck-online). Auch der Gesichtspunkt, dass durch eine frühzeitige Kaskosregulierung die Reparatur möglicherweise früher hätte begonnen werden können, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Es besteht keine Verpflichtung des Geschädigten zur Begrenzung des vom Schädiger zu ersetzenden Nutzungsausfalls. Angesichts der unstreitigen Haftung der Beklagten dem Grunde nach bestand auch kein Anlass, das Risiko einer Selbstbeteiligung oder eines Rückstufungsschadens auf sich zu nehmen, um die Beklagte zu entlasten.

Die Klägerin ist auch ihrer Obliegenheit nachgekommen, die Beklagte rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass sie zu einer Vorfinanzierung der Reparatur nicht in der Lage war und deshalb eine Verzögerung der Regulierung zu einer Vergrößerung des Schadens führen konnte. Bereits mit anwaltlichem Schreiben vom 20.12.2024, mithin vier Tage nach dem Unfall und noch vor Beginn der Anmietung des Ersatzfahrzeugs am 23.12.2024, ließ die Klägerin gegenüber der Beklagten

ausdrücklich erklären:

„Wir weisen darauf hin, dass die Mandantschaft nicht zu dem Kreis der Geschädigten gehört, die nach Treu und Glauben zur Vorfinanzierung des Schadens verpflichtet ist, vgl. BGH, Urteil vom 18.02.2020 – VI ZR 115/19, Rn. 17. Dies ist der Warnhinweis nach § 254 Abs. 2 BGB. Sollten Sie Einzelheiten hierzu wissen wollen, bitten wir um einen Hinweis.“

Dieser Hinweis war ausreichend. Der Beklagten wurde damit unmissverständlich vor Augen geführt, dass die Klägerin die Schadensbeseitigung nicht vorfinanzieren werde bzw. könne und dass eine Verzögerung der Regulierung zu einer Verlängerung der Ausfallzeit führen konnte. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ausdrücklich auf § 254 Abs. 2 BGB sowie auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter Angabe der konkreten Randnummer hingewiesen hatte. Einer ausdrücklichen Aufforderung zur Zahlung eines Vorschusses bedurfte es unter diesen Umständen nicht. Entscheidend ist, dass dem Schädiger bzw. seinem Haftpflichtversicherer die drohende Schadensausweitung vor Augen geführt und ihm damit Gelegenheit gegeben wird, dieser durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch eine Vorschusszahlung oder eine zeitnahe Kostenübernahmeerklärung, entgegenzuwirken. Insofern ist auch anerkannt, dass ein zeitnahe Hinweis des Geschädigten auf seine fehlende Möglichkeit zur Vorfinanzierung ausreicht, wenn für den Versicherer zugleich erkennbar ist, dass bis zur Regulierung weitere Nutzungsausfall- oder Mietwagenkosten entstehen werden (OLG Zweibrücken, Urt. v. 01.03.2023 – 1 U 100/22).

Der Ersatzfähigkeit der weiteren Mietwagenkosten steht auch der am 16.12.2024 gegenüber der Reparaturwerkstatt erteilte Reparaturauftrag nicht entgegen.

Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts gemäß § 286 Abs. 1 ZPO fest, dass ungeachtet der bereits am Unfalltag erfolgten Auftragserteilung mit der tatsächlichen Durchführung der Reparatur bis zur Klärung der Kostenübernahme durch die Beklagte gewartet werden sollte.

Der Zeuge ■■■■■ hat hierzu glaubhaft bekundet, dass der Reparaturauftrag gerade nicht in dem Sinne unbedingt erteilt worden sei, dass die Werkstatt unabhängig von der Regulierung durch die Beklagte sofort mit der kostenpflichtigen Instandsetzung habe beginnen sollen. Vielmehr sei vereinbart bzw. besprochen gewesen, zunächst die Kostenübernahme durch die gegnerische Haftpflichtversicherung abzuwarten und erst wenn deren „Go“ vorliege, solle mit der Reparatur be-

gonnen werden. Die Aussage des Zeugen ■■■■■ ist glaubhaft. Er hat seine Angaben in sich widerspruchsfrei und schlüssig getätigt. Er konnte das Geschehen in Rand- und Kerngeschehen noch detailliert schildern. An seiner Glaubwürdigkeit bestehen keine Bedenken. Das Gericht verkennt insofern nicht, dass er als Lebensgefährte der Klägerin in gewisser Weise in deren „Lager“ steht. Für das Gericht war jedoch nicht erkennbar, dass er sich hiervon im Rahmen seiner Aussage hat leiten lassen.

Die formale Erteilung des Reparaturauftrags am 16.12.2024 rechtfertigt deshalb keine andere Beurteilung. Für die schadensrechtliche Betrachtung ist nicht allein die Bezeichnung des Werkstattauftrags maßgeblich, sondern die tatsächlich zwischen den Beteiligten getroffene Absprache und die Frage, ob der Klägerin eine vermeidbare Verzögerung der Schadensbeseitigung vorgeworfen werden kann. Vorliegend wurde der Reparaturauftrag - wie aufgezeigt - gerade nicht unbedingt erteilt.

Ungeachtet dessen hätte es der Beklagten aufgrund der nach ihrer Sicht widersprüchlichen Angaben zur Erteilung des Reparaturauftrages und fehlenden Fähigkeit der Klägerin zur Vorfinanzierung, frei gestanden, beim Prozessbevollmächtigten der Klägerin hierzu nachzufragen. Die Klägerin hatte ihr dies im Rahmen des Schreibens vom 20.12.2024 ausdrücklich angeboten, weitere Einzelheiten mitzuteilen, insofern dies von der Beklagten gewollt ist, wobei um entsprechenden Hinweis erbeten wurde. Die Beklagte blieb indes untätig.

Dem Anspruch der Klägerin steht auch nicht entgegen, dass einem Kraftfahrthaftpflichtversicherer grundsätzlich eine angemessene Frist zur Prüfung seiner Einstandspflicht zuzubilligen ist. Zwar wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung bei einem durchschnittlichen Verkehrsunfall regelmäßig eine Prüfungsfrist von etwa vier bis sechs Wochen ab Zugang eines hinreichend spezifizierten Anspruchsschreibens angenommen. Die konkrete Dauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Insbesondere können ein komplexer Unfallhergang oder mehrere Feiertage eine längere Bearbeitungszeit rechtfertigen. Diese Rechtsprechung betrifft jedoch in erster Linie die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Haftpflichtversicherer in Verzug gerät und wann eine Klageerhebung im Sinne des § 93 ZPO veranlasst ist. Hieraus folgt nicht, dass während der Prüfungsfrist entstehende adäquate Unfallfolgeschäden grundsätzlich vom Geschädigten selbst zu tragen wären.

Die Klägerin ist auch nicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB gehalten, während der Prüfungsfrist die Reparatur aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren, um weitere Mietwagenkosten zu vermeiden. Es be-

steht gerade keine generelle, von den Umständen des Einzelfalls losgelöste Obliegenheit des Geschädigten, die Wiederherstellung im Interesse des Schädigers möglichst zeitnah vorzunehmen und hierfür die erforderlichen Kosten vorzufinanzieren. Grundsätzlich ist vielmehr der Schädiger zur Finanzierung der Schadensbeseitigung verpflichtet (BGH, Urt. v. 18.02.2020 – VI ZR 115/19, Rn. 15 ff.; BGH, Urt. v. 17.11.2020 – VI ZR 569/19, Rn. 6 ff.). Zwar kann es während der dem Versicherer zustehenden Prüfungsfrist im Einzelfall geboten sein, dass der Geschädigte zumutbare Maßnahmen ergreift, um eine erhebliche Schadensausweitung zu verhindern. Eine solche Obliegenheit setzt jedoch voraus, dass ihm die betreffende Maßnahme wirtschaftlich und tatsächlich möglich und zumutbar ist. Daran fehlt es hier. Die Klägerin verfügte gerade nicht über die Mittel zur Finanzierung der Reparaturkosten von rund 13.000 € netto (s.o.).

Die Klägerin durfte daher nach alledem die Regulierung durch die für den Unfall vollständig einstandspflichtige Beklagte abwarten.

Auch hinsichtlich des weiteren zeitlichen Ablaufs ist eine der Klägerin zurechenbare Verzögerung nicht festzustellen.

Die Beklagte erklärte am 15.01.2025 ihre vollständige Regulierungsbereitschaft bzw. Kostenübernahme. Noch am selben Tag bestellte die Reparaturwerkstatt die erforderlichen Ersatzteile. Nach deren Verfügbarkeit begann die Reparatur am 23.01.2025 und wurde am 06.02.2025 abgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin oder die von ihr beauftragte Werkstatt nach der Kostenübernahmeerklärung vermeidbare Verzögerungen verursacht hätten, bestehen nicht.

Die Klägerin hat damit das ihr Zumutbare zur Geringhaltung des Schadens getan. Sie hat unmittelbar nach dem Unfall ein Schadensgutachten eingeholt, die Beklagte bereits am 20.12.2024 auf ihre fehlende Möglichkeit zur Vorfinanzierung hingewiesen und ausdrücklich vor einer hierdurch drohenden Schadensausweitung gewarnt. Nach Erklärung der Kostenübernahme wurde die Reparatur unverzüglich in die Wege geleitet.

Die hierdurch entstandene verlängerte Ausfallzeit ist deshalb der Beklagten zuzurechnen.

Die Höhe der für die weiteren 23 Tage geltend gemachten Mietwagenkosten steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Ungeachtet dessen hat die Beklagte die Angemessenheit der Höhe auch im Rahmen der bereits erfolgten Regulierung nicht moniert und damit zu erkennen gegeben, dass sie diese nicht für unangemessen hält.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 Satz 2 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Bad Kreuznach  
John-F.-Kennedy-Straße 17  
55543 Bad Kreuznach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.



Richter am Amtsgericht

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.678,87 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Bad Sobernheim  
Gymnasialstraße 11  
55566 Bad Sobernheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische

Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.



Richter am Amtsgericht

Verkündet am 02.10.2026

■ Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(■), Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle